

.. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Ethik

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Ethik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 187, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2022, 44. Stück, Nr. 228, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In § 3 Abs 3 lautet der erste Satz im letzten Absatz nunmehr:

„Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit a) gilt jedenfalls als erbracht, wenn die beiden Erweiterungscurricula „Philosophie: Antike bis Neuzeit (in der jeweils gültigen Bezeichnung)“ und „Ethik (in der jeweils gültigen Bezeichnung)“ absolviert wurden.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou